

HAUS- UND BADEORDNUNG

für das

Steinbergbad Diemelstadt-Wrexen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt in ihrer Sitzung vom 11.07.2024 folgende Haus- und Badeordnung für das Steinbergbad Diemelstadt-Wrexen als Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I	Präambel	2
II	Allgemeine Bestimmungen.....	2
	§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung.....	2
	§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung.....	2
	§ 3 Zutrittsbestimmungen.....	3
	§ 4 Öffnungs-/Nutzungszeiten, Angebote und Preise	4
	§ 5 Verhaltensregeln im gesamten Freibadbereich.....	5
III	Besondere Bestimmungen	6
	§ 6 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken.....	6
	§ 7 Besondere Ordnungsvorschriften über die Benutzung der Schwimm- und Badebecken	6
	§ 8 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen	7
IV	Haftungsbestimmungen	7
V	Ausnahmen	8
VI	Inkrafttreten.....	8
VII	Salvatorische Klausel	8

I PRÄAMBEL

Die Eigentümerin des Steinbergbads Diemelstadt-Wrexen (nachfolgend Bad genannt) ist die Stadt Diemelstadt. Zum Bad gehören alle Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, die innerhalb der Umzäunung liegen sowie die außerhalb liegenden, besonders gekennzeichneten Parkmöglichkeiten.

Das Bad ist eine öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung jedermann zugänglich ist und während der festgelegten Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung gegen Entrichtung des vom Magistrat festgesetzten Eintrittspreises zur Verfügung steht. Das Bad dient der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung.

II ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 ZWECK DER HAUS- UND BADEORDNUNG

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.

§ 2 VERBINDLICHKEIT DER HAUS- UND BADEORDNUNG

1. Die Haus- und Badeordnung des Bades ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte) erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
2. Das Personal des Bades sowie weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Bades ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden. Der Besucher kann hieraus keine Ansprüche ableiten, insbesondere wird das Eintrittsgeld in diesen Fällen nicht erstattet. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann auch als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.
3. Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.
4. Im Bad kann es zu Film- und Fotoaufnahmen durch Mitarbeiter oder autorisierte Personen kommen. Die Bereiche und Attraktionen werden soweit möglich gekennzeichnet. Bitte meiden Sie diese Bereiche, wenn Sie nicht wünschen, dass evtl. von Ihnen getätigte Aufnahmen in der Öffentlichkeit verwertet werden oder teilen Sie dies dem Fotografen/Filmteam mit. Ansonsten gehen wir davon aus, dass die Aufnahmen, die wir innerhalb unseres Badegeländes tätigen, für unsere öffentliche Werbung einsetzen und diese auch entsprechend honorarfrei verwenden und verwerten dürfen.

§ 3 ZUTRITTSBESTIMMUNGEN

1. Während der für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Nutzung des Bades jedermann frei, mit Ausnahme solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) leiden, offene Wunden haben (ausgenommen geringfügige Verletzungen) oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt untersagt.
2. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.
3. Jeder Besucher muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Der Eintrittsausweis ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Der Tageseintritt gilt ausschließlich am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch der Anlage.
5. Saisonkarten und Zehnerkarten gelten nur für die aktuelle Freibadsaison.
6. Das Bad darf, mit Ausnahme des Vorkassenbereiches und der externen Gastronomie, nur mit gültigem Eintrittsausweis betreten werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis das Bad betreten dürfen.
7. Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Bad verschaffen und/oder unberechtigt kostenpflichtige Leistungen nutzen, z. B. die unbefugte Benutzung fremder Datenträger wie Schlüssel oder Geldwertkarten, werden sofort des Bades verwiesen (siehe auch § 2 Nr. 2).
8. Wer sich den Zutritt zum Bad in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar.
9. Personen, die sich wegen geistiger oder körperlicher Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden (z. B. Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmachts- oder Epilepsieanfällen sowie Herz-/Kreislaufkrankungen), ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
10. Kinder unter 8 Jahren, Blinde und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und umkleiden können, dürfen das Bad nur in Begleitung einer verantwortlichen Person besuchen. Unbegleitete Kinder ab 8 Jahren müssen schwimmen können. Die allgemeine Aufsichtspflicht im Bad durch die Erziehungsberechtigten bleibt hiervon unberührt.
11. Die Nutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung innerhalb des Bades Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten und/oder gewerbliche Leistungen anzubieten und/oder auszuführen.
12. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nasse und/oder rutschige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
13. Zur Sicherheit der Besucher erfolgt eine Videoüberwachung in bestimmten Bereichen des Bades.
14. Gemäß dem Jugendschutzgesetz ist der Zutritt für Gäste unter 16 Jahren bis 22:00 Uhr beschränkt. Bei längeren Öffnungszeiten und Sonderveranstaltungen ist die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer sorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nicht und von Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24:00 Uhr gestattet. Abweichend hiervon dürfen Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren auch länger als bis 24:00 Uhr bleiben, wenn sie in Begleitung einer sorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sind. Als erziehungsbeauftragte Person gilt jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der

sorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Diese Berechtigung ist auf Verlangen durch Vorlage der schriftlichen Vereinbarung (Aufsichtspflichterklärung) dazulegen/nachzuweisen. Beide Personen haben sich auszuweisen.

§ 4 ÖFFNUNGS-/NUTZUNGSZEITEN, ANGEBOTE UND PREISE

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
2. Die Schwimm- und Erlebnisbereiche sowie sämtliche Nebenbereiche sind in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte, spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeiten ist das Gelände zu verlassen.
3. Die Nutzung des Bades oder Teile davon kann gesperrt oder eingeschränkt werden (z. B. Überfüllung, Notfälle, etc.).
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
5. Bei Veranstaltungen können Beeinträchtigungen durch Musik und/oder weitere Programmpunkte jedweder Art entstehen.
6. Bei stattfindenden Kursangeboten wie z. B. Schwimmunterricht, Aqua-Jogging usw. kann das Angebot durch das Abspielen von Musik begleitet werden.
7. Die Teilnahme an Kursangeboten (z. B. Schwimm-, Aquakursen usw.) setzt die Gesundheit des Teilnehmers voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden oder Beeinträchtigungen sollten sich erst nach Konsultation mit ihrem Arzt für eine Teilnahme entscheiden. Über die Übungsteilnahme und Intensität des Trainings entscheidet der Teilnehmer allein.
8. Die Teilnahme an Animationsprogrammen des Bades (z. B. Kinderspielnachmittage etc.) setzt die Gesundheit und Eignung des Teilnehmers voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden oder Beeinträchtigungen sollten sich erst nach Konsultation mit ihrem Arzt für eine Teilnahme entscheiden. Über die Teilnahme und Intensität der angebotenen Animationsprogramme entscheidet allein der Teilnehmer bzw. für Kinder der Erziehungsberechtigte. Das zusätzliche Animationsprogramm für Kinder ist keine Kinderbetreuung im Sinne einer Beaufsichtigung bzw. Inobhutnahme der Kinder. Insoweit ist das Personal des Bades für die Aufsicht der Kinder nicht verantwortlich. Die aufsichtführende Begleitperson versichert, dass den Kindern die Nutzung aller Spiel-, Sport- und Unterhaltungsmöglichkeiten des Bades gestattet ist. Die Aufsichtspflicht für die Kinder liegt während der gesamten Veranstaltung bei den Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. verantwortlichen Begleitpersonen der Kinder. Das Bad übernimmt insbesondere keine Verantwortung dafür, dass Kinder den Animationsbereich bzw. das Veranstaltungsgelände eigenmächtig verlassen. Die aufsichtspflichtigen Personen haften für die Kinder und sind sowohl für entstandene Schäden an Einrichtungen und Geräten, als auch für Personen- und Sachschäden bei Dritten verantwortlich. Insoweit bleibt die sich aus § 832 BGB ergebende zivilrechtliche Haftung der Aufsichtspflichtigen unberührt.
9. Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen und die gezahlten Entgelte nicht zurückerstattet. Für den Verlust von Geldwert- und Saisonkarten wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.
10. Beim Übertragen des Restbetrages der verlorenen Geldwertkarte auf eine neue ist der Personalausweis oder eine gleichwertige Legitimation vorzulegen.

11. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
12. Von Personen, die über keinen gültigen Eintrittsausweis verfügen, wird eine Aufwandsentschädigung i. H. des tatsächlichen Eintrittspreises verlangt.
13. Bei Rücknahme von gelösten Geldwertkarten wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % des Restguthabens verlangt.
14. Die Rücknahme von gekauften Gutscheinen ist ausgeschlossen.

§ 5 VERHALTENSREGELN IM GESAMTEN FREIBADBEREICH

1. Der Besucher hat alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage verletzt oder gefährdet.
Insbesondere sind zu unterlassen:
 - a) sexuelle Handlungen und Darstellungen
 - b) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in die Schwimmbecken und jede andere vermeidbare Verunreinigung des Bades und des Badewassers
 - c) das Einspringen in die Becken mit Ausnahme der freigegebenen Sprunganlagen und Startblöcke
 - d) das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen bzw. -seilen
 - e) das Rennen auf den Beckenumgängen
 - f) das Unterschwimmen von bzw. Tauchen durch Landezonen der Wasserrutschen
 - g) das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken
 - h) das Mitbringen und Benutzen von zerbrechlichen Behältern (z. B. Glas, Porzellan)
 - i) die Reservierung von Stühlen und Liegen
 - j) Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Aufsichtspersonal genehmigten Flächen
2. Über die Benutzung von Schwimmhilfen, Sport-/Spiel- und sonstigen Animationsgeräten (wie Bällen, Luftmatratzen, Schwimmflossen, Schnorchel etc.) in allen Becken entscheidet das Aufsichtspersonal auf Grundlage der Besuchermenge.
3. Die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen und Attraktionen, insbesondere der Sprunganlagen, Rutschen und des Spielplatzes im Freibad etc., geschieht auf eigene Gefahr. Die gesonderten Nutzungshinweise sind zu beachten (siehe dazu § 8).
4. Das Tragen von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Den Badegästen ist es nur im Außenbereich gestattet, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und/oder andere Medien (z. B. Handys, Smartphones, Mini-Computer, E-Book-Reader oder Tablet-PCs) zu benutzen. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Die Nutzung von Musikinstrumenten oder Ferngläsern ist im gesamten Bad verboten.
6. Im Gebäude ist das Rauchen verboten. Rauchen ist nur in den Außenbereichen gestattet.
7. Den Badegästen ist untersagt, Tiere mitzubringen.
8. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur auf der Liegewiese erlaubt. Im Gastronomiebereich dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
9. Der Aufenthalt in den Wechselkabinen bzw. Umkleidebereichen ist nur zum An- und Auskleiden gestattet.
10. Der Aufenthalt in den Schwimmbecken ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.

11. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Besucher nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Der Besucher ist verpflichtet, die Schränke bzw. Fächer ordnungsgemäß zu verschließen und das Verschlussmedium sorgfältig zu verwahren. Bei Verlust des Verschlussmediums wird der Schrankinhalt an den Besucher erst nach eingehender Überprüfung und mit Beweispflicht durch den Besucher ausgegeben. Geld, Schmuck und sonstige Wertgegenstände sind in den Wertschließfächern zu hinterlegen. Für abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
12. Bei Verlust des Verschlussmediums wird eine Gebühr von 30 € erhoben.
13. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.
14. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
15. Barfußbereiche (wie die Wechselkabinen, Duschen sowie im Freibadbereich die Beckenumgänge) dürfen nur barfuß oder mit geeigneten Badeschuhen betreten werden. Das Befahren der Barfußbereiche mit mitgebrachten Kinderwagen ist nicht gestattet. Der Zugang zu den Becken im Freibadbereich hat durch die Durchschreitebecken zu erfolgen.
16. Vor Betreten des Badebereiches hat der Besucher die Pflicht, seinen Körper im Duschaum gründlich zu reinigen (dies gilt ohne Ausnahme für sämtliche Becken). Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb des Duschaums ist nicht gestattet. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist nicht erlaubt.
17. Liegen dürfen nicht reserviert werden.

III BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 6 ZWECK UND NUTZUNG DER SCHWIMM- UND BADEBECKEN

1. Schwimm- und Badebecken des Bades dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z. B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.
2. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.

§ 7 BESONDERE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE BENUTZUNG DER SCHWIMM- UND BADEBECKEN

1. Die Schwimmbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken weder mit Schwimmhilfen noch in Begleitung anderer Personen benutzen.
2. Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem abgegrenzten und besonders gekennzeichneten Nichtschwimmerbereich aufhalten.
3. Generell dürfen alle Beckenbereiche und Attraktionen im Objekt nur von befähigten Personen genutzt werden.

4. Im Kleinkindbereich (Spiel- und Wasserflächen) besteht für die verantwortliche Begleitperson der Kinder eine Aufsichtspflicht.
5. Bei aufziehenden Gewittern ist das Baden im Freibad untersagt. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
6. Bei der Durchführung von privaten Veranstaltungen der Besucher im Bad (z. B. Kindergeburtstage etc.) obliegt die Aufsichtspflicht, auch bei der Inanspruchnahme einer Animation, den Erziehungsberechtigten bzw. den verantwortlichen Begleitpersonen.

§ 8 BESONDERE EINRICHTUNGEN, WASSERATTRAKTIONEN

1. Die Wasserattraktionen wie z. B. Rutschen dürfen nur nach Freigabe und mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutschen ist verboten. Das Unterschwimmen und das Tauchen im Bereich der Rutschen sind untersagt. Die aushängenden Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Die Benutzung der Wasserattraktionen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Spielplatz im Freibad darf nur nach Freigabe und mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu anderen Nutzern benutzt werden. Die aushängenden Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Die Benutzung der Spielplatzanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

IV HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die Badegäste benutzen die Einrichtungen des Bades, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf eigene Gefahr.
2. Die Eigentümerin, die Betreiberin oder ihre Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden aller Art ausgeschlossen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badpersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Betreiberin geltend gemacht werden.
3. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden an den auf Parkflächen des Bades abgestellten Fahrzeugen.
4. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Betreiberin nicht, soweit nicht etwa der Verlust auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiberin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

6. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch den Besucher in das Bad eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet. Es besteht auch keine Haftung bei Diebstahl von Verschlusssachen in den Umkleidespinden, Wertfächern usw. durch Aufbruch oder anderweitige Öffnung. Etwas anderes gilt nur, wenn eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Betreiberin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.
7. Bei nicht sachgerechter, missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung aller Einrichtungen des Bades, dessen Grünanlagen und Anpflanzungen oder Entfernung von Einrichtungsgegenständen haftet der Besucher für daraus entstehende Schäden. Eltern haften für Ihre Kinder.
8. Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung führt zum Verlust von Ersatzansprüchen.

V AUSNAHMEN

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb sowie für das Vereins- und Schulschwimmen. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VI INKRAFTTRETEN

Die Haus- und Badeordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültige Fassung für das Freibad der Stadt Diemelstadt vom 01.07.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

VII SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Haus- und Badeordnung unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden - gleich aus welchem Grund -, so soll die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt werden. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind in diesem Fall so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der nach dieser Haus- und Badeordnung erstrebte Zweck möglichst gleichkommend verwirklicht wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch eine rechtlich einwandfreie Regelung zu ersetzen sowie alles nach Treu und Glauben zumutbare zu tun, um die Wirksamkeit der Haus- und Badeordnung zu sichern und seine Durchführung zu ermöglichen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Haus- und Badeordnung als lückenhaft erweist.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Magistrat der Stadt Diemelstadt
Diemelstadt, 12.07.2024

- Siegel -

gez. Fritz, Bürgermeister